



# Amtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 4

Freitag, den 27. Januar

2012

## INHALT:

### A Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2011 .....	17
Hauptsatzung der Gemeinde Leezdorf .....	18
Hauptsatzung des Fleckens Marienhafe .....	18
Hauptsatzung der Gemeinde Osteel .....	19
Hauptsatzung der Gemeinde Rechtsweg .....	20
Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Nr. AS 9/0 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland .....	21

Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. AS/ 92 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland .....	22
Hauptsatzung der Gemeinde Uggant-Schott .....	22
Hauptsatzung der Samtgemeinde Brookmerland .....	23

### B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) .....	25
--	----

## A. Bekanntmachungen der Gemeinden

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 115 I in Verbindung mit § 7 I und II Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	6.639.100	450.700		7.089.800
ordentliche Aufwendungen	7.829.000	68.300		7.897.300
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.957.900	450.400		6.408.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.796.200	54.700		6.850.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	726.200	22.800		749.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.228.600		337.900	890.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	502.400		360.700	141.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	174.500	35.400		209.900

#### Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.186.500	473.200	360.700	7.299.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.199.300	90.100	337.900	7.951.500

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 502.400 Euro um 360.700 Euro vermindert und damit auf 141.700 Euro neu festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Hinte, 19.12.2011

#### Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister  
Schneider

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 17. Januar 2012, Az. I/10-15 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 30.01.2012 bis zum 07.02.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 6, öffentlich aus.

Hinte, 17. Januar 2012

#### Gemeinde Hinte

Schneider - Bürgermeister

## Hauptsatzung der Gemeinde Leezdorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in seiner Sitzung am 14. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Bezeichnung, Rechtstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Leezdorf".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brookmerland an.

### § 2

#### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Leezdorf führt folgendes Wappen: In Blau drei von der Mitte ausgehende goldene Rohrkolben auf goldenen Stängeln, darunter drei (2:1) goldene sechszackige Sporenräder.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Leezdorf enthält das Wappen mit der Umschrift "GEMEINDE LEEZDORF, LDKR. AURICH".

### § 3

#### Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen den Betrag von 1.500,00 Euro voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

### § 4

#### Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

### § 5

#### Bürgermeister

Sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode keinen anderen Beschluss fasst, führt der Bürgermeister nur den Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss und nimmt die repräsentative Vertretung der Gemeinde wahr.

### § 6

#### Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

### § 7

#### Gemeindedirektor

- (1) Unter der Voraussetzung des § 5 werden die übrigen Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Brookmerland wahrgenommen.
- (2) Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Mit der weiteren Vertretung wird der Leiter des Haupt- und Schulamtes beauftragt. Darüber hinaus kann der Gemeindedirektor andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

### § 8

#### Information der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister oder der Gemeindedirektor unterrichten die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister oder der Gemeindedirektor sollen die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur

Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### § 9

#### Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

### § 10

#### Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden gem. § 11 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Brookmerland während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten und im Internet unter der Adresse [www.marienhafe.de](http://www.marienhafe.de). Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetseite ist im Ostfriesischen Kurier nachrichtlich hinzuweisen.
- (3) Gemeinderat und Verwaltungsausschuss behalten sich vor, im Einzelfall die Verwaltung zu beauftragen, die betroffenen Bürger direkt zu informieren.

### § 11

#### Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Leezdorf, zuletzt geändert am 04.03.2002, außer Kraft.

Marienhafe, den 14. November 2011

Gemeinde Leezdorf

- Wiringa - - Ihmels -  
Bürgermeister Gemeindedirektor

## Hauptsatzung des Fleckens Marienhafe

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Marienhafe in seiner Sitzung am 21. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Marienhafe" und die Bezeichnung "Flecken".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brookmerland an.

### § 2

#### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Der Flecken Marienhafe führt folgendes Wappen: Von Rot und Gold geteilt, oben ein auf dem Kopf und den Flügelachsen

gekrönter Adler von Gold, unten ein roter klarer Anker, der von zwei roten gestürzten Bechern begleitet wird.

- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Marienhafte enthält das Wappen mit der Umschrift "FLECKEN MARIENHAFTE, LDKR. AURICH".

### § 3

#### Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen den Betrag von 1.500,00 Euro voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

### § 4

#### Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

### § 5

#### Bürgermeister

Sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode keinen anderen Beschluss fasst, führt der Bürgermeister nur den Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss und nimmt die repräsentative Vertretung der Gemeinde wahr.

### § 6

#### Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

### § 7

#### Gemeindedirektor

- (1) Unter der Voraussetzung des § 5 werden die übrigen Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 Satz NKomVG vom Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Brookmerland wahrgenommen.
- (2) Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Mit der weiteren Vertretung wird der Leiter des Haupt- und Schulamtes beauftragt. Darüber hinaus kann der Gemeindedirektor andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

### § 8

#### Information der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister oder der Gemeindedirektor unterrichten die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister oder der Gemeindedirektor soll die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### § 9

#### Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

### § 10

#### Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden gem. § 11 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Brookmerland während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten und im Internet unter der Adresse [www.marienhafte.de](http://www.marienhafte.de). Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetseite ist im Ostfriesischen Kurier nachrichtlich hinzuweisen.
- (3) Gemeinderat und Verwaltungsausschuss behalten sich vor, im Einzelfall die Verwaltung zu beauftragen, die betroffenen Bürger direkt zu informieren.

### § 11

#### Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung des Fleckens Marienhafte vom 24.03.2009 außer Kraft.

Marienhafte, den 21.11.2011

#### Flecken Marienhafte

- Kappher-Gruß -  
Bürgermeisterin

- Ihmels -  
Gemeindedirektor

## Hauptsatzung der Gemeinde Osteel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Osteel in seiner Sitzung am 28. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Bezeichnung, Rechtstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Osteel".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brookmerland an.

### § 2

#### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Osteel führt folgendes Wappen: In blauem Feld ein goldener Hammer, der von einer goldenen Krone überhöht und am Stiel von zwei goldenen, dreiblättrigen Kleeblättern begleitet wird.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Osteel enthält das Wappen mit der Umschrift "GEMEINDE OSTEEL, LDKR. AURICH".

### § 3

#### Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen den Betrag von 1.500,00 Euro voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

#### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 5 Bürgermeister**

Sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode keinen anderen Beschluss fasst, führt der Bürgermeister nur den Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss und nimmt die repräsentative Vertretung der Gemeinde wahr.

#### **§ 6 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

#### **§ 7 Gemeindedirektor**

(1) Unter der Voraussetzung des § 5 werden die übrigen Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom debürgermeister der Samtgemeinde Brookmerland wahrgenommen.

(2) Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Mit der weiteren Vertretung wird der Leiter des Haupt- und Schulamtes beauftragt. Darüber hinaus kann der Gemeindedirektor andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

#### **§ 8 Information der Einwohner, Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister oder Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor soll die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### **§ 9 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

#### **§ 10 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden gem. § 11 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Brookmerland während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten und im Internet unter der Adresse [www.marienhafe.de](http://www.marienhafe.de). Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetseite ist im Ostfriesischen Kurier nachrichtlich hinzuweisen.

(3) Gemeinderat und Verwaltungsausschuss behalten sich vor, im Einzelfall die Verwaltung zu beauftragen, die betroffenen Bürger direkt zu informieren.

#### **§ 11 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Osteel, zuletzt geändert am 18.03.2002, außer Kraft.

Marienhafe, den 28.11.2011

#### **Gemeinde Osteel**

- Heuer -                      - Ihmels -  
Bürgermeister              Gemeindedirektor

### **Hauptsatzung der Gemeinde Rechtsupweg**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in seiner Sitzung am 22. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name, Bezeichnung, Rechtstellung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Rechtsupweg".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brookmerland an.

#### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Rechtsupweg führt folgendes Wappen: In Blau ein goldener Bienenkorb, darunter zwei goldene, gestürzte, schräggekrenzte Torfstickerwerkzeuge (Prickenspaten und Upschott).
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Rechtsupweg enthält das Wappen mit der Umschrift "GEMEINDE Rechtsupweg, LDKR. AURICH".

#### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen den Betrag von 1.500,00 Euro voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

#### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 5 Bürgermeister**

Sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode keinen anderen Beschluss fasst, führt der Bürgermeister nur den Vorsitz im Rat und im

Verwaltungsausschuss und nimmt die repräsentative Vertretung der Gemeinde wahr.

### § 6 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

### § 7 Gemeindedirektor

- (1) Unter der Voraussetzung des § 5 werden die übrigen Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Brookmerland wahrgenommen.
- (2) Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Mit der weiteren Vertretung wird der Leiter des Haupt- und Schulamtes beauftragt. Darüber hinaus kann der Gemeindedirektor andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

### § 8 Information der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister oder Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor soll die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### § 9 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

### § 10 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden gem. § 11 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Brookmerland während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten und im Internet unter der Adresse [www.marienhafe.de](http://www.marienhafe.de). Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetseite ist im Ostfriesischen Kurier nachrichtlich hinzuweisen.
- (3) Gemeinderat und Verwaltungsausschuss behalten sich vor, im Einzelfall die Verwaltung zu beauftragen, die betroffenen Bürger direkt zu informieren.

### § 11 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Rechtsweg, zuletzt geändert am 19.11.2001, außer Kraft.

Marienhafe, den 22.11.2011

### Gemeinde Rechtsweg

- Wilts -                      - Ihmels -  
Bürgermeister              Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. AS 9/2 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. November 2011 die Satzung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. AS 9/2 im Ortsteil Victorbur als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. AS 9/2 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Außenbereichssatzung Nr. AS 9/2 tritt mit dieser Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung außer Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung zur Aufhebung liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Satzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen die Satzung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung Nr. AS 9/2 im OT Victorbur ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 24. Januar 2012

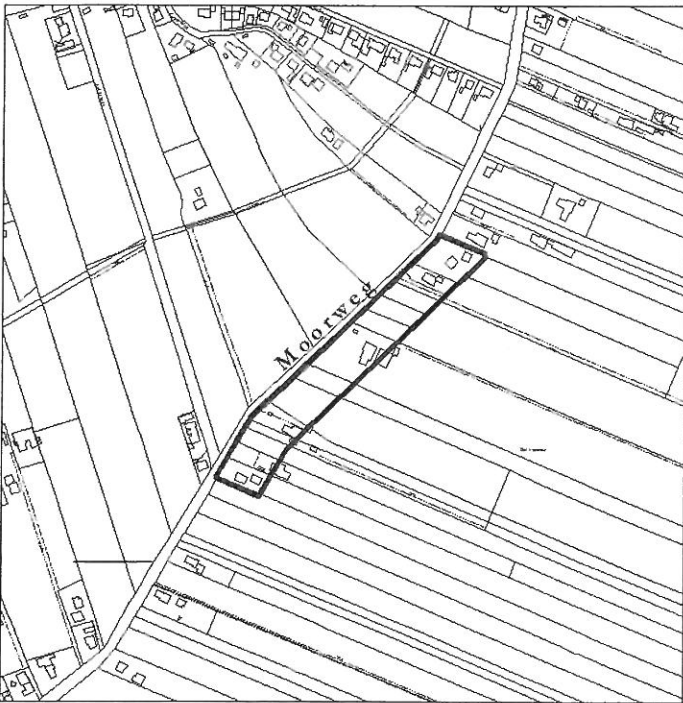
Gemeinde Südbrookmerland - Der Bürgermeister

-Süssen-

## Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Nr. AS 9/0 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. November 2011 die Außenbereichssatzung Nr. AS 9/0 im Ortsteil Victorbur als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. AS 9/0 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Außenbereichssatzung Nr. AS 9/0 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Satzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und

des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen die Außenbereichssatzung Nr. AS 9/0 im OT Victorbur ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 24. Januar 2012

Gemeinde Südbrookmerland - Der Bürgermeister

-Süssen-

## Hauptsatzung der Gemeinde Upgant-Schott

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in seiner Sitzung am 29. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Bezeichnung, Rechtstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Upgant-Schott".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brookmerland an.

### § 2

#### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Upgant-Schott führt folgendes Wappen: In Schwarz drei rückwärts gewendete goldene Adlerklauen.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Upgant-Schott enthält das Wappen mit der Umschrift "GEMEINDE Upgant-Schott, LDKR. AURICH".

### § 3

#### Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen den Betrag von 1.500,00 Euro voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

### § 4

#### Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

### § 5

#### Bürgermeister

Sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode keinen anderen Beschluss fasst, führt der Bürgermeister nur den Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss und nimmt die repräsentative Vertretung der Gemeinde wahr.

### § 6

#### Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

### § 7

#### Gemeindedirektor

- (1) Unter der Voraussetzung des § 5 werden die übrigen Aufgaben

gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Brookmerland wahrgenommen.

- (2) Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Mit der weiteren Vertretung wird der Leiter des Haupt- und Schulamtes beauftragt. Darüber hinaus kann der Gemeindedirektor andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

### § 8

#### Information der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister oder Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor soll die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### § 9

#### Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

### § 10

#### Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden gem. § 11 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Brookmerland während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten und im Internet unter der Adresse [www.marienhafe.de](http://www.marienhafe.de). Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetseite ist im Ostfriesischen Kurier nachrichtlich hinzuweisen.
- (3) Gemeinderat und Verwaltungsausschuss behalten sich vor, im Einzelfall die Verwaltung zu beauftragen, die betroffenen Bürger direkt zu informieren.

### § 11

#### Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Uppgant-Schott, zuletzt geändert am 12.11.2001, außer Kraft.

Marienhafe, den 29.11.2011

Gemeinde Uppgant-Schott

- Thiele -            - Ihmels -  
Bürgermeister      Gemeindedirektor

## Hauptsatzung der Samtgemeinde Brookmerland

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 09. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinden            Leezdorf,  
   Marienhafe,  
   Osteel,  
   Rechtsupweg,  
   Uppgant-Schott und  
   Wirdum
- bilden eine Samtgemeinde.
- (2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.
- (3) Die Samtgemeinde bildet einen Standesamtsbezirk.

### § 2

#### Name, Sitz

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Brookmerland“.
- (2) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in Marienhafe.

### § 3

#### Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Die Samtgemeinde führt ein Wappen. Es zeigt in Blau einen goldenen, auf Haupt und Flügelachsen golden gekrönten und rotbezungenen Adler, im Schildfuß zwischen Schwanz und Fängen begleitet von zwei goldenen sechszackigen Sporenrädern.
- (2) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde Brookmerland enthält das Wappen mit der Umschrift „SAMTGEM. BROOKMERLAND · LDKR. AURICH“.
- (3) Die Samtgemeinde führt eine Flagge. Sie zeigt die Farben blaugold-blau in drei gleich großen waagerechten Querstreifen.

### § 4

#### Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben gemäß § 98 NKomVG.
- (2) Der Samtgemeinde obliegen ferner gem. § 98 Abs. 1. Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von den Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
1. Die Einrichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben.
  2. Die Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch.
  3. Die Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung einschließlich der Förderung des Tourismus.
  4. Die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren.
  5. Die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung.
  6. Die Bereithaltung von Obdachlosenunterkünften.
  7. Die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten, Kinderspielkreisen und Kinderhorten sowie den Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
  8. Die Samtgemeinde betreibt für ihren Aufgabenbereich Bodenverratspolitik.
  9. Die Samtgemeinde übernimmt die gesetzlich vorgeschriebene Vattertierhaltung für die Mitgliedsgemeinden.
  10. Die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin.
  11. Der Samtgemeinde obliegt der Bau und die Unterhaltung der Gemeindefußstraßen. Sie ist Träger der Straßenbaulast.

### § 5

#### Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbeson-

dere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

#### § 6

##### Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Zweckverbände, die allein aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde bestehen, sind, wenn sie Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde wahrnehmen, zum Ende des laufenden Haushaltsjahres aufzulösen.

#### § 7

##### Samtgemeinderat/Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus den Vorschriften der NKomVG über die Zuständigkeit des Rates.
- (2) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen den Betrag von 15.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt.
- (4) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

#### § 8

##### Samtgemeindeausschuss

Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, als Zuhörer an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses teilzunehmen.

#### § 9

##### Ehrenamtliche Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird von dem 1. und 2. ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister in dieser Reihenfolge bei der Leitung der Sitzung des Samtgemeindeausschusses, bei der Aufstellung der Tagesordnungen und den Einladungen zu Sitzungen des Samtgemeinderates und des Samtgemeindeausschusses, bei Pflichtenbelehrungen und Verpflichtungen sowie bei repräsentativen Aufgaben der Samtgemeinde vertreten.

#### § 10

##### Weitere Zeitbeamte

Außer dem Samtgemeindebürgermeister wird der allgemeine Vertreter gem. § 108 Abs. 2 der NKomVG in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

#### § 11

##### Information der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister soll die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzei-

tig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### § 12

##### Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

#### § 13

##### Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden gem. § 11 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Brookmerland während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten und im Internet unter der Adresse [www.marienhafe.de](http://www.marienhafe.de). Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetseite ist im Ostfriesischen Kurier nachrichtlich hinzuweisen.
- (3) Samtgemeinderat und Samtgemeindeausschuss behalten sich vor, im Einzelfall die Verwaltung zu beauftragen, die betroffenen Bürger direkt zu informieren.

#### § 14

##### Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### § 15

##### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung der Änderung vom 25.03.2003 außer Kraft.

Marienhafe, den 09. November 2011

##### Samtgemeinde Brookmerland

Samtgemeindebürgermeister

gez. Ihmels



## B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### **Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Agrarenergie Ihlowerfehn GmbH & Co. KG, Sandweg 4, 26632 Ihlow hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.002 kW beim Einsatz von Biogas als Brennstoff in 26632 Ihlow, Sandweg, Gemarkung Ihlowerfehn, Flur 2, Flurstück 22/11 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Emden, 17.01.2012

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden**

Im Auftrage

Lampe